

VERTRAG

zwischen der Stadt Staßfurt
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Martin Kriesel,
Hohenerxlebener Str. 12
39418 Staßfurt

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der Lebenshilfe Bördeland g. GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Dieter Labudde,
Strandbadstr. 1
39418 Staßfurt

- nachfolgend „Lebenshilfe“ genannt -

zur geplanten Übernahme des „Tiergartens Staßfurt“.

Die Vertragschließenden sind sich über Folgendes einig:

1. Die Lebenshilfe übernimmt von der Stadt den Tiergarten. Der Tiergarten wird eine Außenstelle der anerkannten Behindertenwerkstätten der Lebenshilfe. Die konzeptionelle Entwicklung erfolgt entsprechend dem Schreiben an den Bürgermeister der Stadt vom 14.11.2002. Somit verpflichtet sich die Lebenshilfe, den Tiergarten als öffentliche Einrichtung weiterzubetreiben. Wesentliche Änderungen der vereinbarten konzeptionellen Entwicklung und der Eintrittspreise erfolgen nur im Einvernehmen mit der Stadt. Der Bürgermeister der Stadt und der Geschäftsführer der Lebenshilfe informieren sich mindestens zweimal im Jahr über die Umsetzung des Vertrages.
2. Zum Wert des Grundstücks des Tiergartens in Staßfurt (Grund und Boden einschließlich Gebäude und sonstiger Aufbauten) wird von der Stadt ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben.

Auf der Grundlage dieses Verkehrswertgutachtens werden die Vertragschließenden einen notariellen Erbpachtvertrag abschließen. Das Erbpachtrecht zugunsten der Lebenshilfe soll eine Laufzeit von 99 Jahren haben.

Die Höhe des von der Lebenshilfe an die Stadt zu zahlenden Erbpachtzinses soll jährlich 3 % des Wertes betragen, welcher mit dem vorgenannten Verkehrswertgutachten festgestellt wird. Die Höhe des Erbpachtzinses soll für die gesamte Laufzeit des Erbpachtvertrages unveränderlich bleiben.

3. Bis zum Abschluss des Erbpachtvertrages wird das Gelände des Tiergartens durch die Lebenshilfe kostenlos genutzt und bewirtschaftet.
4. Alle mit dem Abschluss des Erbpachtvertrages anfallenden Kosten trägt die Lebenshilfe.
5. Das Inventar des Tiergartens überträgt die Stadt kostenlos in das Eigentum der Lebenshilfe. Hierzu werden die Parteien einen separaten Vertrag abschließen, in welchem die zu übertragenden Inventargegenstände konkret aufgelistet werden.
6. Das gegenwärtig im Tiergarten beschäftigte Personal, welches bei der Stadt angestellt ist, wird von der Lebenshilfe nach § 613 a BGB übernommen.
7. Die Stadt leistet gegenüber der Lebenshilfe eine jährliche finanzielle Bezuschussung wie folgt:

- im Jahr 2003	127.500,00 €
- im Jahr 2004	180.000,00 €
- im Jahr 2005	160.000,00 €
- im Jahr 2006	140.000,00 €
- im Jahr 2007	120.000,00 €
- im Jahr 2008	100.000,00 €
- ab dem Jahr 2009 wird jährlich unbefristet ein Zuschuss von jeweils 100.000,00 € gezahlt	
8. Im Tiergarten werden dauerhaft 12 bis 15 behinderte Mitarbeiter von der Lebenshilfe beschäftigt.
Im Falle sporadisch anfallender Arbeiten (Stoßzeiten) werden von der Lebenshilfe operativ zusätzliche Arbeitskräfte im Tiergarten eingesetzt.
9. Die Übernahme/Übergabe des Tiergartens an die Lebenshilfe erfolgt zum 01.05.2003.
10. Bestehende Vertragsverhältnisse der Stadt den Tiergartens betreffend werden von der Lebenshilfe übernommen. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen schließt die Lebenshilfe eigene Versicherungen ab. Bis zum Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden die Versicherungsbeiträge von der Lebenshilfe von der Stadt erstattet. Die Lebenshilfe hat die Stadt über das Vorliegen der Versicherungsvoraussetzungen zu informieren.
11. Die Lebenshilfe arbeitet mit dem Förderverein Tiergarten Staßfurt e. V. im Interesse des Tiergartens zusammen.
12. Die Lebenshilfe wird durch die Stadt von jeglicher Haftung für Vorfälle und Ereignisse den Tiergarten betreffend freigestellt, welche vor dem Übergabetermin gemäß Ziffer 9 dieses Vertrages liegen.

13. Schlussbestimmungen

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist für beide Parteien im Zusammenhang mit den Regelungen zur Kündigung des Erbpachtvertrages möglich.

Die Stadt Staßfurt hat ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht, falls die Lebenshilfe zahlungsunfähig ist, der Lebenshilfe die Berechtigung zum Betrieb des Tiergartens entzogen oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wurde.

Die Lebenshilfe hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Stadt mit ihren finanziellen Leistungen mehr als 2 Monate in Verzug ist oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksam oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Staßfurt, den *02. April 2003*

.....
Stadt Staßfurt



.....
Lebenshilfe Bördeland g. GmbH

Anlage zum Vertrag

zwischen der Stadt Staßfurt
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Martin Kriesel,
Hohenerxlebener Str. 12
39418 Staßfurt

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der Lebenshilfe Bördeland g.GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Dieter Labudde,
Strandbadstr. 1
39418 Staßfurt

- nachfolgend „Lebenshilfe“ genannt -

zur geplanten Übernahme des „Tiergartens Staßfurt“.

Im Tiergarten der Stadt Staßfurt wird eine Tierauffangstation betrieben. In dieser Auffangstation werden Fundtiere kurzzeitig untergebracht, um vom Tierschutzverein Aschersleben übernommen zu werden. Die Lebenshilfe wird diese Tierauffangstation gegen Erstattung der Kosten, die bei der Unterbringung von Fundtieren entstehen, weiterbetreiben.

Staßfurt, den *02. April 2003*

.....
Stadt Staßfurt



.....
Lebenshilfe Bördeland g.GmbH